

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 10/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. August 1975

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 22. Mai 1975 durch
den Vorsitzenden Richter

Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und
R a u s c h e r sowie die ehrenamtlichen
Richter v a n B ü r c k und B e e r
für Recht erkannt:

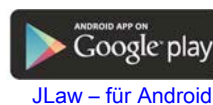
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
11. Oktober 1973 aufgehoben, soweit es die
Anrechnung der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum
31. Januar 1971 als Ausfallzeit betrifft; inso-
weit wird der Rechtsstreit zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Knappschaftsruhegeldes, insbesondere darüber, ob die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 31. Januar 1971 als Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen ist und in welchem Versicherungszweig die Ausfallzeiten anzurechnen sind.

Der Kläger, der Beiträge sowohl zur knappschaftlichen Rentenversicherung als auch zur Angestelltenversicherung und zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet hat, war zuletzt als Angestellter außerhalb des Bergbaus beschäftigt. Das letzte Beschäftigungsverhältnis endete am 31. Mai 1963. Der Kläger meldete sich am 27. Mai 1963 beim Arbeitsamt arbeitslos. Sein Antrag auf Arbeitslosengeld wurde vom Arbeitsamt mit Bescheid vom 15. Juli 1963 abgelehnt, weil der Kläger, der erklärt hatte, er könne aus gesundheitlichen Gründen keine Stunde arbeiten, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Nachdem der Kläger sich erneut am 11. Oktober 1963 beim Arbeitsamt gemeldet hatte, bezog er in der Zeit vom 14. Oktober 1963 bis zum 17. März 1966 das Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe. Die Leistung wurde entzogen, weil er nicht für die Vermittlung in Betracht komme. Der Kläger meldete sich erst wieder vom 10. bis zum 19. September 1969 und seit Februar 1970 als Arbeitssuchender beim Arbeitsamt. Der Antrag des Klägers vom 28. Juni 1963 auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wurde von der Hannoverschen Knappschaft mit Bescheid vom 8. Oktober 1963 abgelehnt. Die Rechtmäßigkeit dieses Bescheides wurde mit Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 15. Oktober 1970 rechtskräftig bestätigt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

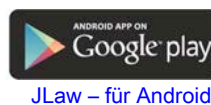
Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 14. April 1971 das Knappschaftsruhegeld für die Zeit vom 1. Februar 1971 an. Der Widerspruch des Klägers gegen die Rentenberechnung hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 30. Januar 1971 als Ausfallzeit zu berücksichtigen. Das LSG hat dieses Urteil geändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Es hat angenommen, die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 30. Januar 1971 könne nicht als Ausfallzeit berücksichtigt werden. Der Kläger sei in der Zeit bis zum 11. Oktober 1963 nicht arbeitslos gewesen, denn er habe dem Arbeitsmarkt subjektiv nicht zur Verfügung gestanden. Zwar sei in der Versicherungskarte Nr. 10 bescheinigt, der Kläger habe vom 1. Juni 1963 bis zum 17. März 1966 öffentliche Unterstützung als Arbeitsloser erhalten. Jedoch sei der nach § 418 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zulässige Gegenbeweis geführt, daß der Kläger vom 1. Juni 1963 bis zum 10. Oktober 1963 nicht arbeitsbereit gewesen sei. Die am 11. Oktober 1963 beginnende Arbeitslosigkeit habe keine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen, da die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung bereits am 31. Mai 1963 geendet habe. Da auch in keinem Nachweis bescheinigt sei, daß der Kläger bis zum 11. Oktober 1963 arbeitsunfähig krank gewesen sei, schließe sich die Arbeitslosigkeit auch nicht an eine andere Ausfallzeit an. Im übrigen habe das SG übersehen, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 13. Oktober 1963 keine der in § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) genannten Leistungen bezogen und sich nach dem 17. März 1966 erst wieder im September 1969 und im Februar 1970 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet habe. Die Ersatzzeit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 4 -

vom 2. Februar 1940 bis zum 6. August 1945 habe die Beklagte zutreffend in der Rentenversicherung der Angestellten berücksichtigt, weil der Kläger sowohl vor als auch unmittelbar nach der Ersatzzeit der Rentenversicherung der Angestellten angehört habe. Das Begehren des Klägers, die Ausfallzeiten anteilmäßig den beteiligten Versicherungszweigen zuzurechnen, sei ebenfalls unbegründet. Art. 2 § 9 Abs. 3 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG), auf den sich der Kläger berufe, schreibe die anteilmäßige Berücksichtigung bei den beteiligten Versicherungszweigen nur für solche Ausfallzeiten vor, die nach Abs. 2 dieser Vorschrift anzurechnen seien. Dabei handele es sich nur um die vor dem 1. Januar 1957 zurückgelegte Zeit. Diese Zeit sei beim Kläger voll mit Beiträgen und Ersatzzeiten belegt, so daß eine pauschale Ausfallzeit nicht angerechnet werden könne. Zutreffend habe schließlich die Beklagte bei der Berechnung der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Jahresbetrag von 2,1 v.H. zugrunde gelegt. Dies entspreche dem Art. 2 § 9 Abs. 1 a KnVNG in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967. In der gestaffelten Herabsetzung des Jahresbetrages von 2,5 auf 2,0 v.H. liege kein Verfassungsverstoß.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sein ursprüngliches Begehren, die Ersatzzeit vom 2. Februar 1940 bis zum 6. August 1945 in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, hat er zurückgenommen. Die Revision beschränkt sich auf die Berücksichtigung der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 31. Januar 1971 als Ausfallzeit und auf die anteilmäßige Berücksichtigung der Ausfallzeiten bei den beteiligten Versicherungszweigen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger trägt vor, aus einem Bescheid des Versorgungsamtes Braunschweig vom 10. August 1966 ergebe sich, daß er für die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 30. September 1963 Ausgleichsrente erhalten habe. Das bedeute, daß er in dieser Zeit arbeitsunfähig krank gewesen sei. Dieser Bescheid beruhe auf Gutachten, die bereits im Jahre 1963 vorgelegen hätten. Es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß er sich im Vertrauen auf ärztliche Gutachten für arbeitsunfähig gehalten und einerseits ein Rentenverfahren betrieben und andererseits sich beim Arbeitsamt gemeldet und um Arbeitslosengeld nachgesucht habe. Er habe in seiner damaligen Situation beide Wege beschreiten müssen, obwohl er selbst von seiner Rentenberechtigung überzeugt gewesen sei. Im übrigen habe die Beklagte in dem Verfahren S 12 Kn 40/71 vor dem SG Hannover schriftsätzlich anerkannt, daß er mindestens ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres, also mindestens seit dem 31. Januar 1970, ununterbrochen arbeitslos gewesen sei.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil sowie die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagten vom 14. April 1971 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 28. Mai 1971 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Gewährung des Knappschaftsruhegeldes ab 1. Februar 1971 nach § 48 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 31. Januar 1971 als Ausfallzeit im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG zu berücksichtigen und die gesamten Ausfallzeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anteilmäßig auf die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Versicherungszweige der Beklagten und
der Beigeladenen zu verteilen;
hilfsweise,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil im Ergebnis und in
der Begründung für richtig und sind der Ansicht, die
Revision des Klägers sei unbegründet.

II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden,
weil sich die Beteiligten übereinstimmend damit einver-
standen erklärt haben.

Der Senat hat dem Kläger auf seinen Antrag hinsichtlich
der Fristen für die Revisionseinlegung und die Revisions-
begründung nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt, weil der Kläger bis zur Zustellung
des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses vom
18. Februar 1974 ohne Verschulden gehindert war, die
Revision formgerecht einzulegen und zu begründen.

Die zulässige Revision des Klägers hat - soweit sie
die Anrechnung der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum
31. Januar 1971 als Ausfallzeit betrifft - mit ihrem
Hilfsantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG Erfolg. Insoweit reichen die festgestellten Tatsachen zur abschließenden Entscheidung nicht aus. Im übrigen - soweit sie die Verteilung der angerechneten Ausfallzeiten auf die beteiligten Versicherungszweige betrifft - ist die Revision des Klägers unbegründet. Das LSG hat insoweit die Klage mit Recht abgewiesen.

A. Für die Frage, ob die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 31. Januar 1971 als Ausfallzeit anzurechnen ist, kann es dahingestellt bleiben, welchem Versicherungszweig sie zuzurechnen ist. Sowohl nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 AVG als auch nach § 57 Nr. 3 RKG und § 1259 Abs. 1 Nr. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist erforderlich, daß eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist. Von einer Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Arbeitslosigkeit kann im allgemeinen nur dann die Rede sein, wenn sich die Arbeitslosigkeit unmittelbar an die versicherungspflichtige Beschäftigung anschließt (vgl. BSG in Sozialrecht Nr. 44 und 50 zu § 1259 RVO mit weiteren Hinweisen). Das LSG hat aber zutreffend angenommen, daß der Kläger jedenfalls in der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 11. Oktober 1963 nicht arbeitslos gewesen ist. Der Begriff der Arbeitslosigkeit setzt u.a. voraus, daß der Versicherte für den allgemeinen Arbeitsmarkt subjektiv verfügbar, also arbeitswillig ist (vgl. BSG in Sozialrecht Nr. 9 und 15 zu § 1248 RVO sowie Nr. 39 zu § 1259 RVO). Das LSG hat unangegriffen und nach § 163 SGG für den Senat bindend festgestellt, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 11. Oktober 1963 wegen der von ihm angenommenen Arbeitsunfähigkeit nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

bereit war, sich in eine Arbeit vermitteln zu lassen. Das Motiv für die fehlende Arbeitswilligkeit ist für die Frage ohne Bedeutung, ob der Kläger arbeitslos gewesen ist. Geht man aber davon aus, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 11. Oktober 1963 nicht arbeitslos gewesen ist, so schließt sich die danach möglicherweise vorhandene Arbeitslosigkeit nicht an die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung unmittelbar an. Zwar braucht sich eine Arbeitslosigkeit dann nicht unmittelbar an die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung anzuschließen, wenn zwischen der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit eine andere Ausfallzeit, z.B. eine Zeit der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit liegt (vgl. BSG in Sozialrecht Nr. 44 zu § 1259 RVO). Das LSG hat jedoch angenommen, für die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 11. Oktober 1963 sei nicht in Nachweisen bescheinigt, daß der Kläger arbeitsunfähig krank gewesen sei. An dieses Beweisergebnis ist der Senat nach § 163 SGG gebunden, denn der Kläger hat insoweit nicht rechtzeitig - innerhalb der Nachholungsfrist für die Revisionsbegründung - eine begründete Verfahrensrüge erhoben. Kann danach die Zeit vom 1. Juni 1963 bis zum 11. Oktober 1963 wegen des fehlenden Urkundenbeweises nicht als Ausfallzeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 57 Nr. 1 RKG, § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO gewertet werden, so schließt das doch nicht aus, daß der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch andere Beweismittel geführt werden kann. In diesem Falle müßte die anderweitig nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit als Überbrückungstatbestand (vgl. hierzu BSG in Sozialrecht Nrn. 44, 50 und 62 zu § 1259 RVO) behandelt werden, der die Verbindung zwischen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung und der möglicherweise später eingetretenen Arbeitslosigkeit herstellt. Eine objektiv vorliegende Arbeitsunfähigkeit, deren Anerkennung als Ausfallzeit nur an dem nicht geführten Urkundenbeweis scheitert, kann sich nicht negativ auf die Anrechenbarkeit einer danach eingetretenen Arbeitslosigkeit auswirken. Die Beschränkung auf bestimmte Beweismittel in § 36 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 57 Nr. 1 RKG, § 1259 Abs. 1 Nr. 3 RVO, die im Grunde nicht materiell-rechtlicher, sondern prozessualer Natur ist, verhindert nicht, daß im Falle anderweitig nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der Ausfalltatbestand in seinen materiell-rechtlichen Voraussetzungen vorliegt und hinsichtlich des Anschlusses einer nachfolgenden Ausfallzeit an die versicherungspflichtige Beschäftigung als Überbrückungstatbestand zwischen der vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung und der folgenden Ausfallzeit mit der Maßgabe behandelt wird, daß letztere anerkannt werden kann.

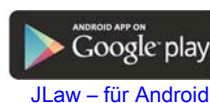
Das Urteil des LSG läßt nicht erkennen, ob der Kläger in der fraglichen Zeit arbeitsunfähig gewesen ist. Das LSG hat lediglich angenommen, die Arbeitsunfähigkeit sei nicht in Nachweisen bescheinigt. Ob die Arbeitsunfähigkeit mit anderen Beweismitteln feststellbar ist, hat das LSG nicht geprüft. Ohne diese Feststellung läßt sich die Frage nicht entscheiden, ob die in der Zeit vom 11. Oktober 1963 bis zum 17. März 1966 möglicherweise bestehende Arbeitslosigkeit die am 31. Mai 1963 beendete versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen hat und als Ausfallzeit anrechenbar ist. Der Senat hat daher insoweit das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen, damit die fehlende Fest-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellung nachgeholt werden kann.

- B. Soweit die Revision des Klägers die Verteilung der Ausfallzeiten auf die beteiligten Versicherungszweige geltend macht, ist der Rechtsstreit entscheidungsreif. Das LSG hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Art. 2 § 9 Abs. 3 KnVNG nur für die nach Abs. 2 dieser Vorschrift berechnete pauschale Ausfallzeit gilt und nicht für nachgewiesene längere Ausfallzeiten und für Ausfallzeiten nach dem 1. Januar 1957 anzuwenden ist. Diese Ausfallzeiten sind dem Versicherungszweig voll zuzurechnen, dessen Voraussetzungen sie erfüllen. Sie können also nicht anteilig auf die an der Gesamtleistung beteiligten Versicherungszweige verteilt werden. Die Beklagte hat bei der Rentenberechnung keine pauschale Ausfallzeit nach Art. 2 § 9 Abs. 2 KnVNG angerechnet, weil die Zeit bis zum 1. Januar 1957 lückenlos mit Beiträgen belegt ist. Die Rente des Klägers enthält lediglich nachgewiesene Ausfallzeiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1957, für die eine Verteilung auf die beteiligten Versicherungszweige im Gesetz nicht vorgesehen ist. Der Senat hat daher das die Klage abweisende Urteil des LSG insoweit bestätigt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)